

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
sowie für damit im Zusammenhang stehende
Amtshandlungen des Marktes Röhrnbach**

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 30. Januar 2018

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt der Markt Röhrnbach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Der Markt Röhrnbach erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührensschuld entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
 - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

für die Bestattung eines Sarges	€ 357,00
für die Bestattung eines Sarges mit Tieferlegung	€ 445,06
für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern	€ 154,70
für die Bestattung von Urnen im Kolumbarium	€ 154,70

Die Gebühr für die Annahme, Versorgung und Aufbahrung einer Leiche sowie der Überwachung einer ordnungsgemäßen Bestattung (nur bei Tätigkeit eines anderen als dem vom Markt Röhrnbach beauftragten Bestattungsunternehmens) beträgt **€ 65,45**

- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, der Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und die Dienstleistungen der Verwaltung. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen selbst erbracht werden können.

- (3) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle je Tag

a) für Särge	€ 100,00
b) für Urnen	€ 50,00

- (4) Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs sowie nach einem anderen Friedhof

für einen Sarg	€ 392,70
für einen Sarg mit Tieferlegung	€ 445,06
für eine Urne bei Erdbestattung	€ 154,70
für eine Urne bei Bestattung im Kolumbarium	€ 154,70

- (5) Gebühr für das Einsargen einer Leiche nach Exhumierung **€ 77,35**

- (6) Sanierung einer Grabstelle (Entfernung und Entsorgung von Sargbrettern, Kleidung und versumpften Erdreich) **€ 71,40**

- (7) Bereitstellung eines Erdreichcontainers mit Abdeckung zur Zwischenlagerung **€ 166,60**

- (8) Bereitstellung von 4 Sargträgern **€ 190,40**

§ 5 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit

Einzelgrab	€ 548,09
Doppelgrab	€ 881,18
Urnengrab	€ 288,24
Urnennische	€ 1.248,19

(2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür. Abgegolten sind auch die Dienstleistungen der Verwaltung für die Dauer des Grabnutzungsrechtes.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für die Dauer der Ruhezeit (§ 23 Friedhofs- und Bestattungssatzung) erworben werden.

(4) Die Nutzungsrechte können nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag der Nutzungsberechtigten gegen erneute Entrichtung der Gebühr vom Markt Röhrnbach auf die Dauer von 5 Jahren verlängert werden. Die für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu erhebende Gebühr nach § 5 Absatz 1 wird entsprechend der Verlängerungsdauer anteilig erhoben.

(5) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

(6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet. Ein Verzicht bzw. eine Erstattung innerhalb der Ruhezeit ist jedoch nicht möglich.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechtes **€ 5,00**

(2) Die Gebühr für die Errichtung eines Grabmals **€ 25,00**

(3) Erwerb einer Abdeckplatte für die Urnennische im Kolumbarium **€ 125,00**

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Röhrnbach in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.01.2014 außer Kraft.

Röhrnbach, den 30. Januar 2018

MARKT RÖHRNBACH

gez.

Josef Gutsmedl
Erster Bürgermeister